

diesen am 1. Oktober 1848 dem Fürsten zur Sanktion zusandte.<sup>28</sup> Der Grundrechtskatalog dieses Verfassungsentwurfs gewährleistete auch die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Zugang zu allen Ämtern.<sup>29</sup> Er trat aber nie in Kraft.<sup>30</sup>

Im Dezember 1848 wurden die «Grundrechte des deutschen Volkes» von der Nationalversammlung in Frankfurt verabschiedet und in Kraft gesetzt.<sup>31</sup> In Liechtenstein und anderen deutschen Staaten wurde dieses Gesetz nie kundgemacht. Da die landesrechtliche Kundmachung nur deklaratorische Bedeutung besass, waren die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte auch geltendes liechtensteinisches Recht.<sup>32</sup> Dieser Grundrechtskatalog wurde später mit Ergänzungen in die Reichsverfassung von 1849 übernommen (§§ 130–189).<sup>33</sup>

§ 137 der Frankfurter Reichsverfassung gewährleistete auch den allgemeinen Gleichheitssatz. Es heisst dort:

«Vor dem Gesetz gibt es kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

---

28 Vgl. Geiger, Geschichte, S. 94 ff., S. 105 ff. und S. 107. Zu Entstehung und Inhalt der verschiedenen Verfassungsentwürfe siehe Geiger, Geschichte, S. 97 ff.

29 Vgl. Geiger, Geschichte, S. 112; Ospelt, S. 238. Der Grundrechtskatalog der Frankfurter Paulskirchenverfassung dürfte als Vorlage für den liechtensteinischen Grundrechtskatalog gedient haben. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 15.

30 Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 15 f. Dagegen wurden die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs betreffend den Landrat (Parlament) vom Monarchen zunächst provisorisch in Kraft gesetzt, in der Folge aber mit dem Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wieder aufgehoben. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 15 f.; Geiger, Volksvertretung, S. 37 ff.

31 Vgl. dazu Huber E. R., Verfassungsgeschichte Band II, S. 776.

32 Vgl. Huber E. R., Verfassungsgeschichte Band II, S. 782 f.; Kühne, S. 46 f. Vgl. dazu auch Frick, Gewährleistung, S. 16 f.

33 Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, Reichsgesetzblatt 1849, S. 101, abgedruckt in: Huber E. R., Dokumente Band I, S. 304 ff. Vgl. auch Frick, Gewährleistung, S. 16 f.